

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz  
III A 4 - 1024/E/48/2014  
Telefon: 9013 (913) - 30193429

Herrn Abgeordneten Dirk Behrendt (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/15017

vom 8. Dezember 2014

über Was darf ins Zimmer in der Sicherungsverwahrung?

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Einrichtungsgegenstände dürfen die Verwahrten in ihre neuen, geräumigen Zimmer in der Sicherungsverwahrung einbringen?

Zu 1.: Gemäß § 53 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SVVollzG) dürfen die Verwahrten ihre Zimmer mit eigenen Gegenständen ausstatten, soweit nicht Gründe der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung, insbesondere die Übersichtlichkeit des Zimmers dagegen sprechen. Genehmigungsfähig sind grundsätzlich neu angeschaffte (Versandhandel, Anschaffungen im Fachhandel anlässlich von Ausführungen) Kleinmöbel, um die Kontrollierbarkeit des Zimmers zu erhalten. Bislang wurden auf Antrag von Verwahrten verschiedene Einrichtungsgegenstände genehmigt und eingebracht, zum Beispiel TV-Möbel und Schrankwände, Regale, Sessel, Badkleinmöbel sowie Duschvorhang und Duschstange.

2. Weshalb wird den Verwahrten bisher verwehrt, einen Teppich oder einen Läufer einzubringen? Worauf beruht die Verweigerung konkret?

Zu 2.: Die Versagung der Einbringung eines Teppichs oder Läufers ist hier nicht bekannt, vielmehr wurden beispielsweise bereits Bettvorleger genehmigt. Grundsätzlich muss jedoch auch hier § 53 SVVollzG Beachtung finden, so dass als Beispiel die Anschaffung eines Teppichs in Zimmergröße nicht genehmigungsfähig wäre, da die erforderliche Kontrollierbarkeit nicht zu gewährleisten wäre. Außerdem ist stets eine eventuelle Brandlastigkeit zu berücksichtigen.

3. Weshalb wird den Verwahrten bisher verwehrt, Bilder oder Plakate in ihren Zimmern - über den Bereich der Metallpinnwand hinaus - aufzuhängen?

Zu 3.: Bilder können zum einen an der bereitgestellten Pinnwand angebracht werden. Poster können zum anderen auch außerhalb der Pinnwand angebracht werden, soweit hierdurch die Substanz der Wände nicht geschädigt wird (z. B. durch Anbringen mit Kle-

befilm). Sofern im Einzelfall der Wunsch besteht, z. B. einen Bilderrahmen mit Nagel oder Dübel anzubringen, wird dies auf Antrag ermöglicht. Um einen schonenden Umgang mit dem Neubau zu gewährleisten, wird hierüber im Einzelfall entschieden.

4. Weshalb wird den Verwahrten bisher verweigert einen elektrischen Wasserkocher in ihrer extra vorgesehenen Küchenzeile zu nutzen? Worauf beruht die Verweigerung konkret?

5. Weshalb wird den Verwahrten eine elektrische Saftpresse verweigert? Worauf beruht die Verweigerung konkret?

Zu 4. und 5.: Nach der auch für die Einrichtung der Sicherungsverwahrung geltenden Hausverfügung 6/2014 der JVA Tegel sind grundsätzlich aus Gründen der Sicherheit die Nutzung privater elektrischer Haushaltsgeräte nicht gestattet. Denn sie bieten insbesondere viele Möglichkeiten, unerlaubte Gegenstände zu verstecken und sind mit vertretbarem Aufwand (und ohne die Funktion zu beeinträchtigen) nicht zu kontrollieren.

Wasserkocher können aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen werden, da das darin erhitzte oder sogar kochende Wasser (oder andere Flüssigkeiten wie z. B. heißes Öl) als Waffe gegen Bedienstete oder Mitverwahrte/-gefangene eingesetzt werden kann. Bei Saftpressen ist aufgrund ihres starken Motors ein Umbau zu anderen, nicht erlaubten Zwecken möglich und nicht auszuschließen.

Sicherungsverwahrte dürfen aber im Unterschied zu Gefangenen zum Beispiel eine Kaffeemaschine besitzen. Die Wohngruppenküchen auf den Stationen des Neubaus wurden mit den üblichen Haushaltsgeräten wie Mikrowelle und Brotschneidemaschine ausgestattet. Soweit eine Wohngruppe darüber hinaus Geräte für erforderlich hält, können diese auf Antrag nach individueller Prüfung durch die Einrichtung angeschafft werden.

6. Welche Messer werden in der Sicherungsverwahrung erlaubt? Wie sollen die Verwahrten Fleisch schneiden?

Zu 6.: In der Einrichtung wurden zum Zwecke der Selbstversorgung (Besteck-) Messer für die Wohnküchen auf den Stationen angeschafft. Für die Kochgruppe wurden ebenfalls scharfe Messer angeschafft, die den Verwahrten aber nur bei Teilnahme an der Gruppe zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind gefährliche Gegenstände, zu denen auch Fleischmesser zählen, aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht gestattet.

7. Ist gewährleistet, dass Sicherungsverwahrte Lebensmittel bei Berliner Supermärkten bestellen können? Wie läuft die Bezahlung? Weshalb wird Sicherungsverwahrten untersagt, während der Ausgänge Lebensmittel zur Eigenversorgung in Berliner Supermärkten zu kaufen?

Zu 7.: Sicherungsverwahrte können anlässlich von Ausgängen und Ausführungen einkaufen. Zu diesem Zweck hat die Einrichtung eigens zwei Einkaufs-Trolleys angeschafft. Im Übrigen erfolgt der Einkauf innerhalb der Anstalt wöchentlich über die Firma Massak.

Die Einrichtung hat geprüft, Bestellungen zusätzlich über Berliner Supermärkte zu ermöglichen. Solche Bestellungen setzen regelmäßig zum einen die Warenbestellung per Internet und zum anderen die Bezahlung der bestellten Waren auf elektronischem Wege voraus. Die Abwicklung solcher Warenbestellungen hat sich auch mangels eigenen Internetzugangs der Verwahrten als zu kompliziert herausgestellt. Aufgrund der dargestellten Einkaufsmöglichkeiten ist der Bedarf an Bestellungen über Berliner Supermärkte aber auch gering.

8. Weshalb ist der Freistundenhof in der neuen Sicherungsverwahrung umfassend kameraüberwacht? Werden die Aufnahmen gespeichert? Wie lange und auf welcher Grundlage?

Zu 8.: Der Freistundenhof der Einrichtung kann gemäß § 20 Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin (JVollzDSG Bln) kameraüberwacht werden, um in Einzelfällen und - angesichts der langen Aufschlusszeiten und der freien Bewegungsmöglichkeiten der Verwahrten auf dem gesamten Gelände - in Randzeiten und bei einer geringen Anzahl von beaufsichtigenden Mitarbeitenden die Kontrolle durch die Zentrale zu gewährleisten sowie Fluchtversuche und Überwürfe über die unmittelbar an den Freistundenhof angrenzende Außenmauer zu verhindern oder feststellen zu können. Aktuell sind alle Kameras ausgeschaltet, da sie noch nicht abschließend gemäß den gesetzlichen Vorgaben konfiguriert worden sind.

9. Sieht der Senat die Gefahr mit den geschilderten Restriktionen die eindeutige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Charakter der Sicherungsverwahrung zu widersprechen? Worin liegt nach Auffassung des Senats neben der Zellengröße der Unterschied zur Strafhaft?

Zu 9.: Nach Auffassung des Senats ist mit Umzug der Verwahrten in den Neubau der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung der letzte Schritt hin zu einer den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine verfassungskonforme Sicherungsverwahrung umfassend gerecht werdende Unterbringung getan.

Soweit das Abstandsgebot im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Umstände der räumlichen und materiellen Art und Weise der Unterbringung betrifft, ist festzuhalten, dass sich die Restriktionen in diesem Bereich auf das zur Erhaltung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt Erforderliche beschränken. Die mit dem Neubau der Sicherungsverwahrung bereitgehaltenen Zimmer, Gemeinschafts-, Behandlungs-, Arbeits- und Sporträume sowie das Außengelände mit seinen vielfältigen Angeboten stellen sowohl einen beträchtlichen Abstand zur Art der Unterbringung der Strafgefangenen dar als sie auch den Verwahrten eine Gestaltung ihres Lebensraums, der den Verhältnissen außerhalb der Anstalt mindestens angeglichen ist, bieten.

Das Abstandsgebot geht auch über die rein äußerlichen Bedingungen der Unterbringung hinaus und betrifft insbesondere die inhaltliche Ausgestaltung der Unterbringung der Verwahrten und deren Behandlung und Betreuung. Auch hier ist der Abstand zu den Strafgefangenen deutlich gewahrt, wenn man allein die Ausstattung der Einrichtung mit betreuendem und behandelndem Personal betrachtet. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang außerdem die zahlreichen und auch individuellen Angebote zur Behandlung und zur Freizeitgestaltung, aber auch die - begleitete, von fast allen Verwahrten genutzte - Möglichkeit der Selbstversorgung sowie die verschiedenen Möglichkeiten und die Förderung der Herstellung von Kontakten zur Außenwelt.

Berlin, den 18. Dezember 2014

In Vertretung

Straßmeir  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz